



DER BISCHOF VON INNSBRUCK

Statut des Solidaritätstopfes I und Solidaritätstopfes

Pfarren Innsbruck der Diözese Innsbruck

I. Präambel

- (1) Durch die Regelung der Diözese Innsbruck betreffend die Verwendung der Erträge aus Pfründeeinkommen bzw. Verwaltung des Pfründevermögens, welche erstmals mit 01.01.2006 in Kraft getreten ist, werden aufgrund der Einnahmen für den Pensionsfonds Mittel im Diözesanbudget frei. Diese Mittel werden je zur Hälfte auf den Solidaritätstopf I (Bau- und Renovierungsvorhaben) und Solidaritätstopf II (personelle Angelegenheiten) aufgeteilt. Diese Regelung wurde mit 01.01.2006 ad experimentum für die Dauer von drei Jahren in Kraft gesetzt und mit Rechtswirksamkeit vom 01.01.2009 dauerhaft in Kraft gesetzt.
- (2) In der 45. Sitzung des Konsistoriums der Diözese Innsbruck vom 18.11.2008 wurde beschlossen, gem. des Beschlusses der Dekanekonferenz 2006 den Baurechtszins von (gem. Vertrag) € 47.050.- jährlich, wertgesichert, betreffend das Baurecht Bischof-Paulus-Heim zwischen der Diözese Innsbruck und der Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH zweckgewidmet für die „armen Pfarren in Innsbruck“ zu verwenden. Als Kriterien wurden die Kirchenrechnung, Pfründeeinnahmen und externe Prüfung der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Aufbringung eigener Mittel definiert. (Nachfolgend Solidaritätstopf Pfarren Innsbruck genannt.)

In Abänderung der bisherigen Regelungen wird nachfolgendes Statut erlassen:

II. Rechtsform

Der Solidaritätstopf I und der Solidaritätstopf Pfarren Innsbruck stellen unselbständige, nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtungen dar und sind in der Finanzkammer der Diözese Innsbruck verankert.

III. Zuführung der Mittel

- (1) Der Solidaritätstopf I wird mit der Hälfte der Mittel, die aufgrund der Pfründeregelung und damit der Einnahmen für den Pensionsfonds im Diözesanbudget frei werden, dotiert.

Diese Mittel sind gem. Verordnung bezüglich Pflege und Erhaltung beweglicher und unbeweglicher kirchlicher Kulturgüter sowie dem Bauen und Gestalten in Pfarren und Seelsorgestellen der Diözese Innsbruck (kurz Bau- und Kulturgüterverordnung) zweckgebunden und sollen sachgemäß und gerecht verteilt werden.

- (2) Der Solidaritätstopf Pfarren Innsbruck wird mit dem ungeschmälernten und wertgesicherten Baurechtszins aus dem Baurecht zwischen der Diözese Innsbruck und der Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH betreffend das Bischof-Paulus-Heim dotiert.

Diese Mittel sind für bauliche Projekte gem. Bau- und Kulturgüterverordnung pfarrlicher Rechtsträger des Dekanates Innsbruck zweckgebunden und sollen sachgemäß und gerecht verteilt werden.

IV. Verwaltung der Einrichtungen und Zuführung der Mittel

- (1) Die Verwaltung der beiden Solidaritätstöpfе obliegt dem Diözesanökonom.
- (2) Der Ausschuss zu Bau- und Subventionsfragen (kurz Ausschuss) entscheidet als Gremium über die Vergabe von Sondersubventionen gem. Solidaritätstopf I und Solidaritätstopf Pfarren Innsbruck mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei der Vergabe der Mittel sind jene pfarrlichen Rechtsträger zu bevorzugen, deren Vermögenssituation angespannt ist. Dazu zählen alle Pfarren, deren Eigenkapital negativ oder sehr gering ist. Eine Vergabe der Mittel ist in Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn die Vermögenssituation nicht direkt mit einem aktuellen Bauprojekt in Zusammenhang steht.
- (4) Der Ausschuss setzt sich gem. Punkt IV. 12. Bau- und Kulturgüterverordnung vom 01.03.2021 zusammen und richtet sich auch in den sonstigen Regelungen nach dieser Bestimmung.
- (5) Die gem. Punkt III. dotierten Mittel werden vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit gem. der vorgegebenen Zweckbindung nach freiem Ermessen vergeben und nach Möglichkeit jedes Jahr vollständig ausgeschöpft.

V. Änderung des Statuts

Für eine Änderung des Statuts ist ausschließlich der Diözesanbischof zuständig, der auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegt.

VI. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit **01.03.2021** in Kraft. Mit Inkrafttreten werden gleichzeitig alle vorherigen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Personenbezogene Begriffe gelten in ihrer geschlechtsspezifischen Bedeutung sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.



Innsbruck, am 29.01.2021
Reg. Zl. II/2j-2021-025



Personenbezogene Begriffe gelten in ihrer geschlechtsspezifischen Bedeutung sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.